

**Bereitstellungstag: 08.12.2022**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Geschäftsordnung**

#### **für die Betriebsleitung des Eigenbetriebs Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim**

---

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Abwasserwirtschaft Bad Mergentheim erlässt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die folgende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung:

#### **§ 1**

##### **Grundsätze der Betriebsleitung**

1. Die Betriebsführung ist verpflichtet die Geschäfte des Eigenbetriebs in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Betriebssatzung, dieser Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen des Betriebsausschusses nach kaufmännischen Grundsätzen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu führen.
2. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Leiter des Stadtbauamtes ist Technischer Betriebsleiter, der Leiter der Kämmerei ist Kaufmännischer Betriebsleiter. Jeder Betriebsleiter trägt die Mitverantwortung für die ganze Betriebsführung des Eigenbetriebs.
3. Die beiden Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Angelegenheiten, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen.

#### **§ 2**

##### **Geschäftsverteilung**

1. Die Betriebsleiter sind für die laufende Betriebsführung zuständig. Laufende Betriebsführung liegt vor, wenn keine Zuständigkeit der Betriebsleitung nach Nr. 4 gegeben ist.
2. Zum Geschäftsbereich des Technischen Betriebsleiters gehören alle technischen, betrieblichen und baulichen Aufgaben, insbesondere die Planung, der Bau, die Unterhaltung und der Betrieb des städtischen Kanalnetzes und der Regenwasserbehandlungsanlagen.

3. Zum Geschäftsbereich des Kaufmännischen Betriebsleiters gehören alle kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Aufgaben, insbesondere das Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen, Gebührenkalkulation und Satzungen.
4. Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit, insbesondere solche, zu denen die Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats erforderlich ist, sowie alle Geschäfte, die nach Gesetz und Betriebssatzung ausdrücklich der Betriebsleitung zugewiesen sind, unterliegen der gemeinsamen Entscheidung der Betriebsleitung.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung der Betriebsleitung**

1. Entschließungen der Betriebsleitung müssen außer in den gesetzlich geregelten Fällen auch in den folgenden Angelegenheiten einvernehmlich gefasst werden:
  1. die Aufstellung bzw. Erstattung von Wirtschaftsplänen sowie der laufenden Berichte über die Betriebsentwicklung gemäß § 4 der Betriebssatzung;
  2. die Aufstellung bzw. Erstattung sowie die Vorlage von Bilanz- und Geschäftsberichten gemäß § 4 der Betriebssatzung;
  3. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder betragsmäßiger Bedeutung. Von betragsmäßiger Bedeutung in diesem Sinne sind alle Angelegenheiten, welche die Wertgrenze von 20.000 Euro im Einzelfall überschreiten.
  4. alle Vorschläge der Betriebsleitung in Angelegenheiten, die gemäß § 3 der Betriebssatzung der Beschlussfassung des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats unterliegen und
  5. alle Angelegenheiten, die gemäß § 3 der Betriebssatzung der Zustimmung des Betriebsausschusses oder des Gemeinderats bedürfen.
2. Jeder Betriebsleiter kann Betriebsleitersitzungen einberufen. Die Sitzungen sind so rechtzeitig einzuberufen, dass sich der andere Betriebsleiter darauf vorbereiten kann.
3. Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen.

### **§ 4**

#### **Vertretungs- und Zeichnungsbefugnis**

1. Die beiden Betriebsleiter vertreten sich in den der Betriebsführung vorbehaltenen Angelegenheiten gegenseitig.
2. Der Eigenbetrieb wird rechtsgeschäftlich durch zwei Betriebsleiter vertreten.
3. Federführend für eine Angelegenheit ist derjenige Betriebsleiter, in dessen Geschäftsbereich der zu behandelnde Gegenstand fällt. Der federführende Betriebsleiter unterzeichnet links.
4. Die Anordnungsbefugnis obliegt den Betriebsleitern.

5. Die Bewirtschaftungsbefugnis und die Feststellungsbefugnis können von den Betriebsleitern auf Mitarbeiter im Eigenbetrieb übertragen werden. Dies bedarf der Schriftform.

## **§ 5**

### **Abwesenheit der Betriebsführung**

1. Durch Abwesenheit der Betriebsführung darf die Funktionsfähigkeit des Eigenbetriebs nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird von den Betriebsführern einverständlich geregelt. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister.

## **§ 6**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Der Betriebsausschuss kann diese Geschäftsordnung nach Anhörung der Betriebsführung jederzeit ändern oder ergänzen. Die Betriebsführung hat dem Betriebsausschuss Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung vorzulegen, die ihm notwendig oder zweckmäßig erscheinen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Mergentheim, den 24.11.2022

gez. Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister